Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5554

30. 06. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 hinsichtlich der Beitrittsausgleichsbeträge und deren Koeffizienten für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte [1]), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide [2]) legt die bis zum 31. Juli 1976 anwendbaren Ausgleichsbeträge für Weichweizen und Gerste fest. Diese Beträge entsprechen gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Beitrittsakte dem Unterschied zwischen den in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Nach Artikel 52 der Beitrittsakte sind die in den neuen Mitgliedstaaten festgesetzten Preise in sechs Stufen an das gemeinsame Preisniveau anzunähern. Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 führt diese Annäherung bei Weichweizen und Gerste zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1151/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Festsetzung der Preise für Getreide und Reis für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 [3]) genannten Preisen. Der Unterschied zwischen diesen und den gemeinsamen Preisen ergibt gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Beitrittsakte den für das neue Wirtschaftsjahr geltenden Beitrittsausgleichsbetrag.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 hat für bestimmte Getreidearten keine Ausgleichsbeträge, sondern Koeffizienten festgesetzt, die auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides angewandt werden. Diese Koeffizienten sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung stufenweise anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Vereordnung (EWG) Nr. 2757/75 erhält folgende Fassung:

„Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1977 anwendbaren Ausgleichsbeträge belaufen sich für die nachstehend genannten Getreidearten auf:

	Handel mit		
	Dänemark RE/Tonne	Irland RE/Tonne	dem Vereinigten Königreich RE/Tonne
Weichweizen	4.28	3.12	18.58
Gerste	3.59	6.14	17.48

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 104
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 19. Mai 1976, S. 17

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 erhält folgende Fassung:

„Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1977 anwendbaren Ausgleichsbeträge werden unter Anwendung der nachstehend genannten Koeffizienten auf die für das Referenzgetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge errechnet:

Erzeugnis, auf das der Ausgleichsbetrag angewandt wird	Referenzgetreide	Koeffizienten im Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
Hartweizen	Weichweizen	1.327	1.900	1.453
Roggen	Gerste	—	1.092	1.140
Hafer	Gerste	0.960	0.956	0.922
Mais	Gerste	—	1.180	0.954
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	Gerste	—	0.972	0.945
Sorghum	Gerste	—	1.215	0.948

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 43/76:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Nach Artikel 55 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge sind die Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse, für die ein Interventionspreis in den neuen Mitgliedstaaten festgesetzt ist, gleich dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen. Im Getreidesektor finden diese Vorschriften bei Weichweizen und Gerste Anwendung, für die in allen neuen Mitgliedstaaten Interventionspreise festgesetzt sind.

Die Interventionspreise, die für die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge herangezogen wurden, wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1151/76 des Rates vom 17. Mai 1976 festgesetzt.

2. Für die Getreidearten, für die in den neuen Mitgliedstaaten keine Interventionspreise festgesetzt sind, wurden die in der Beitrittsakte vorgesehenen Regeln für die Berechnung und Annäherung der Ausgleichsbeträge in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 des Rates präzisiert, wonach die Ausgleichsbeträge dieser Erzeugnisse durch die Anwendung eines Koeffizienten auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides errechnet werden. Diese Koeffizienten wurden unter Berücksichtigung der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Preise oder Preisrelationen festgesetzt. Daher sieht Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung eine stufenweise und der Zeitfolge von Artikel 52 Absatz 2 der Akte (6 Stufen) entsprechende Anpassung dieser Koeffizenten an die zwischen den gemeinsamen Schwellenpreisen bestehende Relation vor. Die Anwendung eines Koeffizienten auf den Ausgleichsbetrag des Referenzgetreides, der den Änderungen der gemeinsamen Preise Rechnung trägt, sowie die stufenweise Annäherung der Koeffizienten an die Relation der Schwellenpreise des neuen Wirtschaftsjahres stellen Regeln dar, die es erlauben, die vierte Annäherung zu verwirklichen.